

Kämmerei
07.11.2023
2932/2023

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	20.12.2023

Änderung der Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen für die Abfallbeseitigung

Sachverhalt:

§ 3 Absatz 3 der Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen für die Abfallbeseitigung ist zu ändern.

Nach Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2024 für die Abfallbeseitigung und den daraus resultierenden Gebührenänderungen wird zum 01.01.2024 auch eine Änderung der betreffenden Gebühren in § 5 erforderlich.

Die Änderungssatzung soll in folgender Form beschlossen werden:

19. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen für die Abfallbeseitigung

vom

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. 2022, S. 490), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 136), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geilenkirchen vom 15.07.2021 in der zz. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 20.12.2023 folgende Änderung der Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen für die Abfallbeseitigung beschlossen:

Art. 1

§ 3

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

(3) Wird in den Fällen des § 11 Absatz 8, Satz 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geilenkirchen vom 17.12.1990 in der derzeit gültigen Fassung eine Änderung der Anzahl der Restabfallgefäße beantragt, so hat der Antragsteller zusätzlich zur Grund-/Gewichtsgebühr eine Änderungsgebühr zu entrichten.

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührensätze

(1) Als Benutzungsgebühr wird erhoben:

a) 120-/240-l-Restabfallgefäß	85,00 €
b) 770-l-Restabfall-Container mit 14-täglicher Leerung:	255,00 €
c) 770-l-Restabfall-Container mit wöchentlicher Leerung:	510,00 €
d) 1.100-l-Restabfall-Container mit 14-täglicher Leerung:	382,50 €
e) 1.100-l-Restabfall-Container mit wöchentlicher Leerung:	765,00 €
f) Gewichtsgebühr 1 kg Rest-/Bioabfall	0,26 €/kg
g*) Änderungsgebühr gem. § 3 Abs. 3	15,00 €/Änderung

*g) ist unverändert

Art. 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die 19. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen für die Abfallbeseitigung.

(Kämmerei, Frau Siebert, 02451/629-112)